



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Der Gesetzesvortrag in Sachsen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Die geschichtliche Bedeutung und das Alter des Gesetzesvortrags wird gelegentlich unterschätzt. Er wird von BRUNNER<sup>1)</sup> auf den Norden beschränkt und für eine jüngere Erscheinung erklärt. Das halte ich nicht für richtig. An dem hohen Alter der Gesetzesform kann nicht gezweifelt werden. Schon TACITUS erwähnt *leges*. Aber die Dauer eines Rechtssatzes war in einer schriftlosen Gemeinschaft nur gesichert, wenn für die periodische Wiederholung Sorge getragen war. Diese Erwägung spricht dafür, daß der Gesetzesvortrag als alt und daß er als germanisch zu denken ist.

4. Einen bisher nicht verwendeten Beleg für die Verbreitung und einen Anhaltspunkt für höheres Alter erbringt m. E. ein neuer Quellenfund, durch den der Gesetzesvortrag für das vor-karolingische Sachsen mindestens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Der neu aufgefundene, ältere, Text der *Vita Lebuini*<sup>2)</sup> kennzeichnet die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten: »*Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant* usw.« Die hervorgehobenen Worte sind von HUGBALD in seine Redaktion nicht übernommen worden, vermutlich, weil sie ihm nicht verständlich waren. Was bedeuten sie? Wenn wir die isländischen Nachrichten über die Tragweite des Gesetzesvortrags für die Geltung eines Rechtssatzes hinzunehmen, dann können sie kaum etwas anderes sein, als eine durchaus adäquate Bezeichnung für den Gesetzesvortrag.

5. Auch für Friesland ist die mündliche Überlieferung von Rechtssätzen durch wiederholten mündlichen Vortrag als gesichert anzusehen.

v. RICHTHOFEN hatte die Vorstellung aus der Wortdeutung von *asega* (Gesetzsprecher) erschlossen und auf angebliche Nachrichten über seine Pflicht zur Rechtskenntnis (Wissensklausel der *Küre* 3) begründet und auch SCHRÖDER sieht in dem *asega* noch einen Gesetzssprecher. Diese Begründung v. RICHTHOFENS habe ich bekämpft und glaube ihre Unhaltbarkeit nachgewie-

<sup>1)</sup> Handbuch I S. 153: Die grundherrliche Abhörung der Weistümer wird für eine bedeutend jüngere Erscheinung erklärt und dazu bemerkt: »Ebensowenig weist ein hohes Altertum die nordische Einrichtung der *Lagsaga* auf.«

<sup>2)</sup> Vgl. den Text der *Vita* in N. A. f. ältere D. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 289. Eine weitere Bestätigung erbringt die Bußordnung der *Lex Saxonum*, die nur als Aufzeichnung einer *Lagsaga* verständlich ist. Vgl. unten § 26.